



# **Vereinbarung**

## **über die Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamtes Kalchreuth auf das Standesamt Heroldsberg**

Zwischen

dem **Markt Heroldsberg**,  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Johannes Schalwig,  
Hauptstraße 104, 90562 Heroldsberg,

und

der **Gemeinde Kalchreuth**,  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herbert Saft,  
Rathausstraße 1, 90562 Kalchreuth,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### **§ 1**

#### **Übertragung und Erfüllung der Aufgaben**

1. Auf Grund der Beschlüsse des Marktgemeinderates des Marktes Heroldsberg vom 07.05.2019 und des Gemeinderats der Gemeinde Kalchreuth vom 11.04.2019 wird die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes Kalchreuth in vollem Umfang auf das Standesamt Heroldsberg übertragen (sog. „kleine Übertragung“ gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 AGPStG).
2. Die Befugnis des zum Standesbeamten bestellten Ersten Bürgermeisters der Gemeinde Kalchreuth zur Vornahme von Eheschließungen wird durch diese Vereinbarung nicht berührt (Art. 2 Abs. 3 AGPStG). Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Kalchreuth ist berechtigt Eheschließungen in den gewidmeten Räumen der Gemeinde Kalchreuth vorzunehmen. In den Vertretungsfällen durch einen Standesbeamten des Marktes Heroldsberg finden die Eheschließungen regelmäßig am Sitz des Standesamtes in Heroldsberg statt.
3. Die Gemeinde Kalchreuth trägt bei Eheschließungen dafür Sorge, dass die für die Eheschließung benötigten Unterlagen rechtzeitig während der Dienststunden des Standesamts Heroldsberg in Heroldsberg abgeholt und nach der Eheschließung umgehend und vollständig wieder zum Standesamt in Heroldsberg zurückgebracht werden.

### **§ 2**

#### **Gebühreneinnahmen, Kostenbeteiligung**

1. Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle und anderer dem Standesamt zugewiesener Aufgaben aus dem Gebiet der Gemeinde Kalchreuth stehen dem Markt Heroldsberg zu.
2. Die Gemeinde Kalchreuth zahlt als Gegenleistung für die Übernahme der Standesamtsgeschäfte ab dem 01.06.2019 eine jährliche Standesamtsumlage in Höhe von 1,50 €/pro Einwohner in der Ge-

meinde. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgegolten. Die Umlage erhöht sich jährlich jeweils um 2,5%. Die Höhe der Kostenbeteiligung gilt zunächst bis 31.05.2020. Zum 01.06.2020 wird die Höhe der Kostenbeteiligung vom Markt Heroldsberg erneut überprüft und im gegenseitigen Einvernehmen aufgrund tatsächlicher Veränderungen (Änderung der Personalkosten, Änderung der Fallzahlen, etc.) evtl. neu bestimmt.

3. Bei erheblichen Strukturänderungen in der Gemeinde Kalchreuth, die den Arbeitsanfall im Bereich Personenstandswesen nachhaltig erhöhen (z.B. Errichtung von Altenheimen/Seniorenstift) erfolgt eine Anpassung der Standesamtsumlage. Ebenso erfolgt eine Anpassung, sobald die Personenstandsbücher des Standesamts Kalchreuth nachträglich in die elektronischen Register eingepflegt werden müssen. Anpassungen der Umlage sind auch notwendig, wenn zwingende, außerordentliche Neuerungen der Soft- und Hardwareausstattung im Standesamt erhebliche finanzielle Aufwendungen erfordern.
4. Ebenso gilt dies, falls neue gesetzliche Regelungen nach dem 01.06.2019 zu einer Aufgaben- oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch die aktuelle Kostenbeteiligung nicht gedeckt werden kann.
5. In den vorgenannten Fällen ist der Markt Heroldsberg außerordentlich berechtigt, mit der Gemeinde Kalchreuth neu über die Höhe der Kostenbeteiligung zu verhandeln.
6. Die maßgebliche Einwohnerzahl im Sinne der Nummer 2 ergibt sich aus dem vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Zahlen zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres.
7. Die Standesamtsumlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Eine Rechnungstellung erfolgt rechtzeitig durch den Markt Heroldsberg.

### **§ 3**

#### **Geltungsdauer der Vereinbarung**

1. Diese Vereinbarung tritt am 01.06.2019 in Kraft.
2. Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.
3. Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats der Gemeinde Kalchreuth und des Marktgemeinderats des Marktes Heroldsberg aufgehoben werden. Für die Kündigung wird eine Frist von drei Monaten jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. oder 01.10. festgesetzt. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG). Die Aufhebungsentscheidung trifft in diesem Fall die für die aufnehmende kommunale Gebietskörperschaft zuständige untere Aufsichtsbehörde im Sinn des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG (Art. 2 Abs. 3 und 4 AGPStG).

### **§ 4**

#### **Übergabe der standesamtlichen Unterlagen**

1. Die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung noch fortzuführenden Personenstandsregister und –bücher des Standesamts Kalchreuth und aller dazugehörigen Sammelakten, sowie die noch aufzubewahrenden Unterlagen zu den durch Bundes- oder Landesrecht zugewiesenen weiteren Aufgaben des Standesamts (z. B. Kirchenaustritte, Testamentskartei, usw.), werden so rechtzeitig an das Standesamt Heroldsberg übergeben, dass die standesamtliche Tätigkeit für den Bereich der Gemeinde Kalchreuth nahtlos und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann. Zu übergeben sind

insbesondere auch die seit dem Jahr 2009 erzeugten Personenstands- und Namensregister in elektronischer Dateiform zu den Übergangsbeurkundungen.

2. Das Standesamt Kalchreuth schließt anhängige Verfahren vordringlich bis zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung ab. Alle darüber hinaus noch laufenden Vorgänge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu einer Beurkundung geführt haben (Anzeigen, Anmeldungen, Zurückstellungen, Anträge, usw.) oder über die gerichtlich noch nicht entschieden wurde, sind unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu übergeben.
3. Die Übergabe der Unterlagen des Standesamts der Gemeinde Kalchreuth an das Standesamt Heroldsberg wird in einer gesonderten schriftlichen Übergabenederschrift dokumentiert. Sie ist von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.

## **§ 5**

### **Schlussbestimmungen**

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
2. Die Übertragung, ihre Aufhebung, sowie Änderung oder Ergänzung bedürfen nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt als untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen.
4. Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.
5. Die untere Aufsichtsbehörde ist über beabsichtigte Änderungen oder Ergänzungen umgehend zu unterrichten. Im Falle der Absätze 3 oder 4 kann sie zudem von einer der Vertragsparteien als Schlichter angerufen werden.

Kalchreuth, 08.05.2019

Markt Heroldsberg

gez.

Gemeinde Kalchreuth

gez.

---

**Johannes Schalwig**  
Erster Bürgermeister

---

**Herbert Saft**  
Erster Bürgermeister